

BGer U 323/99 vom 20. März 2001

Bundesgericht, 2001-03-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_U_323_99

FR: TF U 323/99 du 20 mars 2001

IT: TF U 323/99 del 20 marzo 2001

Regeste

Unfallversicherung

Erwägungen

E. 1

a) Die Beschwerdeführerin rügt zunächst, die Vorinstanz sei trotz ausdrücklichem Antrag auf Durchführung einer öffentlichen Verhandlung ohne vorherige Benachrichtigung, dass eine solche abgelehnt wurde, zum Urteil geschritten. Im angefochtenen Entscheid hat die Vorinstanz festgestellt, dass der Instruktionsrichter die Beschwerdeführerin am 26. Juli 1999 darauf hingewiesen hatte, für eine Instruktionsverhandlung bestehe keine Notwendigkeit. Mit ihren Anträgen habe sie klar zum Ausdruck gebracht, dass sie ihr Begehren um Durchführung einer öffentlichen Verhandlung im Sinne eines Beweisantrags verstanden haben wollte, ein solcher genüge indessen nicht, um die Notwendigkeit einer öffentlichen Verhandlung zu begründen. b) Der Betrachtungsweise der Vorinstanz ist beizupflichten. Insoweit die Beschwerdeführerin als Zweck der beantragten Gerichtsverhandlung die persönliche Anhörung und die Einvernahme der angerufenen Zeugen nannte, stellt dies einen blossen Beweisantrag dar (BGE 122 V 55 Erw. 3a). Der Anspruch auf persönliche Anhörung ergab sich auch nicht aus dem Umstand, dass dies für die Entscheidung der Sache von unmittelbarer Bedeutung gewesen wäre (siehe RKUV 1996 U 246 S. 167 Erw. 6c/bb). Schliesslich ist zu beachten, dass insofern, als die Beschwerdeführerin eine Klärung betreffend der Haltung der SUVA zum Renten- und Integritätsanspruch bezweckte, es der Verhandlung nicht bedurfte, da diese Rechtsverhältnisse nicht zum vorinstanzlichen Anfechtungsgegenstand gehörten und auf die diesbezüglichen Anträge von vornherein nicht einzutreten war (BGE 122 V 56 Erw. 3b/dd). Unter diesen Umständen geht der Vorwurf fehl, das kantonale Gericht habe zu Unrecht keine öffentliche Verhandlung durchgeführt.

E. 2

a) Im Entscheid des kantonalen Gerichts ist die Rechtsprechung zu dem für die Leistungspflicht des Unfallversicherers vorausgesetzten natürlichen (BGE 119 V 337 Erw. 1, 118 V 289 Erw. 1b, je mit Hinweisen) und adäquaten (BGE 125 V 461 Erw. 5a mit Hinweisen) Kausalzusammenhang zwischen dem Unfallereignis und dem eingetretenen Schaden (Krankheit, Invalidität, Tod) zutreffend dargelegt. Darauf kann verwiesen werden. b) Umstritten ist zunächst, wie sich der Unfall vom 25. Oktober 1994 ereignet hat und damit die Frage, ob zwischen den geklagten Störungen und dem schädigenden Ereignis zumindest eine Teilkausalität und somit der natürliche Kausalzusammenhang zu bejahen ist. Die Beschwerdeführerin macht geltend, sie habe sich beim Unfall eine milde traumatische Gehirnverletzung, eine Halswirbelsäulenabknickung sowie eine Läsion des 6. Brustwirbelkörpers zugezogen. Das Vorliegen eines Schleudertraumas sowie seine Folgen

müssen durch zuverlässige ärztliche Angaben gesichert sein, wobei auch bei Schleudermechanismen der Halswirbelsäule (HWS) zu allererst die medizinischen Fakten die massgeblichen Grundlagen für die Kausalitätsbeurteilung bilden (BGE 119 V 340 Erw. 2b/aa). Die Ergebnisse der Einvernahme der Zeuginnen betreffend Kopfanprall, die im Rahmen einer vorsorglichen Beweisführung am 27. April 2000 vorgenommen wurde, sind unpräzise, sodass nicht auf sie abgestellt werden kann. Auf Grund der echtzeitlichen Angaben der Beschwerdeführerin und der behandelnden Ärzte ist weder ein Kopfanprall noch ein Schleudermechanismus mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen. Die nachgewiesene körperliche Verletzung auf der linken Körperseite ist andererseits nicht invalidisierend. Somit ist die Frage, ob zwischen dem Unfall und den durch eine traumatische Hirnverletzung oder ein Distorsionstrauma der HWS verursachten Beschwerden ein natürlicher Kausalzusammenhang besteht, zu verneinen. Hingegen ist der natürliche Kausalzusammenhang bezüglich des psychischen Gesundheitsschadens erstellt. Somit ist die Frage, ob zwischen dem schädigenden Ereignis und den Gesundheitsstörungen ein adäquater Kausalzusammenhang besteht, gemäss BGE 115 V 140 Erw. 6c/aa zu beurteilen, wie dies die Vorinstanz zutreffend getan hat.

E. 3

Für die Bejahung des adäquaten Kausalzusammenhanges im Einzelfall ist bei psychischen Unfallfolgen zu verlangen, dass dem Unfall eine rechtlich massgebende Bedeutung zukommt (BGE 123 V 100 Erw. 2c). Die Vorinstanz hat zu Recht festgestellt, dass der vorliegende Unfall nicht dem mittleren Bereich bzw. - innerhalb dieser Kategorie - dem Grenzbereich zu einem schweren Ereignis zugeordnet werden kann, dass weder ein einzelnes unfallbezogenes Kriterium in besonders ausgeprägter noch mehrere der massgebenden Kriterien in gehäufte Weise gegeben sind, sodass die körperlichen Folgen des Unfalls nicht geeignet waren, bei der Beschwerdeführerin eine psychische Reaktion auszulösen. Sämtliche Einwendungen in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde, welche gegen den vorinstanzlichen Entscheid vorgebracht werden, sind nicht stichhaltig. Unter diesen Umständen hat die Vorinstanz die Adäquanz des Kausalzusammenhanges zwischen dem Unfall und den bestehenden psychischen Beschwerden und der damit verbundenen Beeinträchtigung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit zu Recht verneint. Auf die eingehende und überzeugende Begründung im Entscheid des kantonalen Gerichts kann somit verwiesen werden. Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht: I. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird abgewiesen. II. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. III. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Sozialversicherungsrechtliche Abteilung, und dem Bundesamt für Sozialversicherung zugestellt. Luzern, 20. März 2001 Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts Der Präsident der IV. Kammer: Der Gerichtsschreiber:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.